



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1995	Nummer 72
---------------------	---	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	6. 11. 1995	Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes	1166

20320

**Bekanntmachung
der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes
Vom 6. November 1995**

Aufgrund des Artikels IV des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 371) wird nachstehend der Wortlaut des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200),
2. den § 21 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339),
3. das Dritte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 1984 (GV. NW. S. 41),
4. den Artikel 54 des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370),
5. den Artikel X des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366),
6. das Vierte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464),
7. den § 4 des Gesetzes zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678),
8. das Fünfte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 199),
9. den Artikel V des Gesetzes zur Neufassung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464),
10. den Artikel I des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 371).

Düsseldorf, den 6. November 1995

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

**Besoldungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz - LBesG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 6. November 1995**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten und Richter des Landes und der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten, die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Landesbesoldungsordnungen

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen in diesen Ämtern und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen richten sich nach der Anlage 1 - Landesbesoldungsordnungen -. Die Beträge der Zulagen sind in der Anlage 2 ausgewiesen.

Anlage 1

Anlage 2

§ 3

Einweisung in die Planstelle,
Änderung in der Zuordnung von Ämtern

(1) Wird einem Beamten oder Richter ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von dem ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats, in dem die Verleihung wirksam wird, in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit diese besetzbar war. In Haushaltsgesetzen oder Haushaltssatzungen kann zugelassen werden, daß Beamte oder Richter mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

(2) Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule, so sind bei einer dadurch eintretenden Änderung der Zuordnung Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, daß die Änderung nicht länger als für die Dauer eines Schuljahres Bestand haben wird.

§ 3a

Festlegung von Stellenplanobergrenzen

(1) An die Stelle der in § 1 Nr. 1 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes festgelegten Anteile treten folgende Obergrenzen:

in der Besoldungsgruppe A 7	38 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8	50 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9	12 vom Hundert.

Amtszulagen nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A werden bei Planstellen des mittleren Polizeivollzugsdienstes nicht ausgebracht.

(2) Für die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten, die in Ämter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übergeleitet oder im Wege des prüfungsfreien Aufstiegs befördert worden sind, gelten folgende Obergrenzen:

in der Besoldungsgruppe A 9	52,5 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 10	37,5 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 11	10 vom Hundert.

§ 1 Nr. 8 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nur auf die übrigen Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes anzuwenden.

(3) Die Zahl der Planstellen gemäß Absatz 2 Satz 1 darf höchstens 68,5 vom Hundert der Gesamtzahl der von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 erfaßten Planstellen betragen.

§ 4

Ortszuschlag für Beamte
in Gemeinschaftsunterkunft

Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und die nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Stufe 1 des Ortszuschlags gehören, erhalten abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes neunzig vom Hundert des Ortszuschlags.

§ 5

Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder

Richter nicht zugemutet werden kann und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Das zuständige Fachministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Richtlinien für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Die Richtlinien dürfen von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

§ 6

Sonstige Zuwendungen

(1) Neben der Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen dürfen sonstige Geldzuwendungen an Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nur insoweit gewährt werden, als sie die Geldzuwendungen nach den für die Beamten des Landes geltenden Regelungen nicht übersteigen. Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für im Wettbewerb stehende Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und deren Verbände sowie im Wettbewerb stehende Eigenbetriebe.

§ 7

Anrechnung von Sachbezügen

(1) Erhält ein Beamter oder Richter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 8

Zuständigkeitsregelungen

(1) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Behörden, die die Besoldung bei Landesbeamten

festsetzen. Für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts setzt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Besoldung fest.

(2) Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft das Finanzministerium, Entscheidungen nach § 9 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Dienstvorgesetzte.

(3) Entscheidungen nach § 29 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. 12. 1989 geltenden Fassung und nach § 9a Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium oder - soweit von einer bestehenden Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht wurde - der von ihnen bestimmten Stelle zu treffen.

(4) Entscheidungen nach § 40 Abs. 7 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft das Finanzministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(5) Über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entscheidet für die Beamten des Landes das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium, für die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Beamten die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium.

(6) Die zur Ausführung dieses Gesetzes und der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes erforderlichen Verordnungen erläßt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

§ 9

Umwandlung von Planstellen

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Planstellen für Schulleiter und ihre Vertreter umzuwandeln, soweit nach den Ergebnissen der amtlichen Schulstatistik Veränderungen in der gesetzlichen Zuordnung der Ämter eingetreten sind.

§ 10

Beträge der Zulagen

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Anlage 2 (Beträge der Zulagen) jeweils in der durch Rechtsvorschriften des Bundes geänderten Fassung bekanntzugeben.

Landesbesoldungsordnungen

- LBesO -

Vorbemerkungen

1 Ämter, Amtsbezeichnungen

- 1.1 Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnungen grundsätzlich in der weiblichen Form.
- 1.2 (1) Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.
- (2) Soweit die Einreihung der Ämter der Schulleiter und ihrer Vertreter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Schüler an der Schule bestimmt, sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik maßgebend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Ämter, deren Einreihung in den Bundesbesoldungsordnungen geregelt ist.
- (4) § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.
- 1.3 (1) Die gesamtschulbezogenen Beförderungämter werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehreraufbahn an allgemeinbildenden Schulen der Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzt. Dabei soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungämter mit Beamten einer Lehreraufbahn des höheren Dienstes besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leiter der Sekundarstufe II.
- (2) Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen A 15 mit Amtszulage, A 15 und A 14 mit Amtszulage, denen die Funktion des ständigen Vertreters des Leiters einer Gesamtschule oder des didaktischen Leiters einer Gesamtschule übertragen ist, werden, soweit sie für Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote ⁹⁾ zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A angerechnet. Planstellen für Gesamtschulrektoren der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage oder A 14 werden, soweit sie für Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen und nicht nach Satz 1 anzurechnen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes für erste Beförderungämter der Besoldungsgruppe A 14 angerechnet.
- (3) Die in der Bundesbesoldungsordnung A und der Landesbesoldungsordnung A ausgebrachten Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen im Eingangsamts sowie die Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ und „Studiendirektor“ dürfen auch an Gesamtschulen verwendet werden.
- (4) An Gesamtschulen im Aufbau dürfen Ämter für didaktische Leiter erst eingerichtet werden, wenn mindestens vier Jahrgangsstufen vorhanden sind.
- 1.4 Nach Maßgabe des Haushalts dürfen die Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen einschließlich der Amtsbezeichnungen für nicht gesamtschulbezogene Beförderungämter auch an Kollegschulen verwendet werden. Das gilt auch für die in den Bundesbesoldungsordnungen geregelten Amtsbezeichnungen.
- 1.5 Die als künftig wegfallend bezeichneten Ämter dürfen den Beamten nicht mehr verliehen werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 1.6 Auf die Amtsbezeichnung „Leitender Direktor“ in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 ist Nummer 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entsprechend anzuwenden.
- 1.7 Dem Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer und dem Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer als dem ständigen Vertreter des Hauptgeschäftsführers ist mit der Ernennung zunächst das niedrigere der in den Landesbesoldungsordnungen für diese Funktion ausgewiesenen Ämter zu verleihen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Zeitpunkt der Verleihung des höheren Amtes entscheidet der Dienstherr im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.
- #### 2 Zulagen
- 2.1 Die nachfolgenden Zulagen werden in den entsprechenden Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen und der Landesbesoldungsordnungen gewährt.
- 2.2 Richter, die kraft Amtes Vizepräsident oder stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs sind, erhalten eine Zulage nach Anlage 2 für die Monate, in denen sie wenigstens an einer Sitzung zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen.
- 2.3 Beamte und Richter erhalten für die Dauer ihrer Verwendung bei obersten Landesbehörden eine Stellenzulage nach Maßgabe der Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, der Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C oder der Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R. Der Bemessungssatz beträgt abweichend von Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes 10 vom Hundert.
- 2.4 Beamte der Girozentrale, der Westfälischen Landschaft sowie der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs- und Feuerversicherungsanstalten erhalten eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe eines Zwölftels des Grundgehalts und des Ortszuschlags nach den am 1. Juli 1975 geltenden Sätzen. Durch die Zulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und die mit dem Dienst verbundene Mehrarbeit mit abgegolten.
- 2.5 Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ist auf Beamte der Landesbesoldungsordnung A entsprechend anzuwenden.

- 2.6 Professoren an der Sozialakademie Dortmund erhalten als Leiter der Sozialakademie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Stellenzulage nach Anlage 2.
- 2.7 Der Rektor einer Hochschule, der bis zu seiner Ernennung als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C bezogen hat, erhält eine Ausgleichszulage. Diese wird in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt als Rektor und dem Gesamtbetrag des Grundgehalts und der Zuschüsse gewährt, der dem Beamten in dem Amt als Professor jeweils zugestanden hätte. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 1

Besoldungsgruppe A 2

Besoldungsgruppe A 3

Besoldungsgruppe A 4

Landgestütobewärter

Besoldungsgruppe A 5

Landgestüthauptwärter

Sattelmeister

Stromassistent

Besoldungsgruppe A 6

Landgestüthauptwärter¹⁾

Obersattelmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7)

Strommeister

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 v.H. der Gesamtzahl der Planstellen für Beamte des Gestütwärterdienstes.

Besoldungsgruppe A 7

Obersattelmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)

Oberstrommeister

Besoldungsgruppe A 8

Hauptsattelmeister

Hauptstrommeister

Besoldungsgruppe A 9

Erster Hauptsattelmeister

Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn
des Fachlehrers an beruflichen Schulen –¹⁾
des Fachlehrers an Sonderschulen –¹⁾
des Werkstattlehrers –¹⁾

¹⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe e zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn
des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen –
des Fachlehrers an beruflichen Schulen –¹⁾
des Fachlehrers an Sonderschulen –¹⁾
des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen –²⁾
des Werkstattlehrers –¹⁾

Wein- und Spirituosenkontrolleur (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11)

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.
Erhält eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe e zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

²⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn
des Lehrers für Sozialarbeit –¹⁾
des Lehrers für Sozialpädagogik –¹⁾
des Technischen Lehrers –¹⁾

Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn
des Fachlehrers an beruflichen Schulen –³⁾
des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen –¹⁾ ²⁾

Wein- und Spirituosenkontrolleur (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10)

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

²⁾ Das Amt kann nur Beamten verliehen werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

³⁾ Als Fachberater in höchstens 12 Stellen.

Erhält eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe e zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

Besoldungsgruppe A 12

- Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialarbeit ⁻¹⁾
 des Lehrers für Sozialpädagogik ⁻¹⁾
 des Technischen Lehrers ⁻¹⁾
- Lehrer – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene ⁻²⁾
- Sportlehrer – an einer allgemeinbildenden Schule, an einer beruflichen Schule oder an einer Sonderschule –

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß. Das Amt kann nur Beamten verliehen werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

²⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

Besoldungsgruppe A 13

- Gesamtschulrektor – als Koordinator ⁻⁴⁾
- Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16)
- Konrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –
 - als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14) –
 - an dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –
- Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene⁵⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene⁵⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung –
- Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –
- Polizeioberlehrer
- Realschullehrer
- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene ⁻⁵⁾
 - mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung ⁻¹⁾
- Sonderschullehrer³⁾
- Studienrat
- als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule –
 - im Hochschuldienst –
 - mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung ⁻²⁾
- Verwaltungsdirektor einer Hochschule (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14)

¹⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2. Die Stellenzulage wird nicht neben anderen Zulagen gewährt.

²⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2.

³⁾ Erhält als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

⁴⁾ Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

⁵⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

Besoldungsgruppe A 14

Gesamtschulrektor

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I –⁴⁾
- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote ³⁾ zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind –²⁾
- als Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben –⁵⁾
- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule –
- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule –²⁾

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15, A 16)

Konrektor – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene –⁶⁾

Oberstudienrat

- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene –⁷⁾
- als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule –
- im Hochschuldienst –
- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung –¹⁾

Polizeischulrektor

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern –²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –²⁾
- an dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –

Realschulkonrektor³⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 210 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern –²⁾

Realschulrektor

- als Leiter einer Abendrealschule mit bis zu 120 Schülern –
- als Leiter einer Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern –²⁾

Realschulrektor³⁾

- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit bis zu 60 Schülern –
- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern –²⁾

Rektor

- als Leiter der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsbehörde Münster –
- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –
- an dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –

Schulrat

- an dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –²⁾
- bei einem Justizvollzugsamt –²⁾

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –²⁾
- als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuftten Leiters einer Sonderschule –
- als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuftten Leiters einer Sonderschule –²⁾
- an dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern –
- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit 61 bis 120 Schülern –²⁾

Verwaltungsdirektor einer Hochschule (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13)

¹⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

³⁾ Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.

⁴⁾ Erhält an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 2.

⁵⁾ Nur an einer Gesamtschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Gesamtschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

⁶⁾ Dieses Amt kann nur Fachleitern mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I, für das Lehramt an der Realschule, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik verliehen werden.

⁷⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

Besoldungsgruppe A 15

Direktor an einer Gesamtschule

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1000 Schüler vorhanden sind –
- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen –
- als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors –³⁾
- als Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule –⁸⁾

Direktor des Landesinstituts für internationale Berufsbildung¹⁾

Gesamtschuldirektor – als Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind –⁹⁾

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 16)

Kanzler

- einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2)
- einer Kunsthochschule –

Kurdirektor – als Leiter der Kurverwaltung Bad Meinberg –

Oberverwaltungsdirektor einer Hochschule

Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2, B 3)

Realschulrektor

- als Leiter einer Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern –
- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern –²⁾
- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –

Regierungsschuldirektor

- als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen –³⁾
- an dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –
- an der Zentralstelle für Fernunterricht –
- im Polizeischuldienst –

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern –
- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule oder einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen –
- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –

Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für internationale Berufsbildung –
- als der ständige Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende –
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II –³⁾
- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene –⁴⁾
- im Hochschuldienst –⁷⁾

Studiendirektor⁵⁾

- als der ständige Vertreter
 - des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule mit 61 bis 180 Schülern –⁸⁾
 - des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule mit mehr als 180 Schülern –³⁾ ⁶⁾
 - des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen –⁹⁾
 - des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen –³⁾ ⁶⁾

- als Leiter
 einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule oder einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen – (soweit nicht anderweitig eingereicht)
 einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule mit 61 bis 180 Schülern –³⁾ ⁶⁾
 einer Sonderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen –³⁾ ⁶⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

²⁾ Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

⁴⁾ Stellen für dieses Amt dürfen nur unter Anrechnung auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote ⁵⁾ zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A ausgebracht werden.

⁵⁾ Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen verliehen werden.

⁶⁾ Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

⁷⁾ Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

⁸⁾ Dieses Amt kann nur Beamten, die die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II mit der Berechtigung zum Unterrichten eines Faches in der gymnasialen Oberstufe besitzen, und im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote ⁷⁾ zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden.

⁹⁾ Erhält als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 2.

Besoldungsgruppe A 16

Direktor der Landesfeuerweherschule

Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)

Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)

Direktor eines Studienkollegs für ausländische Studierende

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15)

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15)

Kanzler

– der Deutschen Sporthochschule Köln –

– einer Fachhochschule – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder B 2)

Kurdirektor – als Leiter der Kurverwaltung Bad Salzuflen –

Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule

Leitender Gesamtschuldirektor – als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1000 Schülern –

Leitender Regierungsschuldirektor

– als Leiter eines Prüfungsamts für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen –

– an dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –

Oberstudiendirektor¹⁾

– als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule mit mehr als 180 Schülern –²⁾

– als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen –²⁾

Oberstudiendirektor – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II –

Polizeipräsident (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 oder B 4)

Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2, B 3)

Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15)

¹⁾ Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen, für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen verliehen werden.

²⁾ Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Besoldungsgruppe B 2

- Abteilungsdirektor – als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung –
 Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
 Direktor der Berufsfeuerwehr – bei einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern –²⁾
 Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)³⁾
 Direktor des Hochschulbibliothekszentrums
 Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
 Direktor des Landesinstituts für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung
 Direktor des Landesinstituts für den öffentlichen Gesundheitsdienst
 Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster²⁾
 Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)³⁾
 Direktor des Rheinischen Landesmuseums in Bonn²⁾
 Direktor des Römisch-Germanischen Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektor der Museen der Stadt Köln)²⁾
 Direktor des Wallraf-Richartz-Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektor der Museen der Stadt Köln)²⁾
 Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)
 Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)
 Kanzler
 – der Fachhochschule Köln –
 Leitender Direktor²⁾
 – als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes –
 – als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung –
 – als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern –
 Leitender Direktor – als Leiter eines Landeskrankenhauses (Fachklinik für Psychiatrie) mit mehr als 800 Betten –
 Leitender Kriminaldirektor¹⁾
 Leitender Polizeidirektor¹⁾
 Polizeipräsident – als Leiter der Wasserschutzpolizei –
 Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 bis zu 300 000 Einwohnern –
 Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3)⁴⁾
 Rektor der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln
 Vizepräsident des Geologischen Landesamts

¹⁾ Nur beim Innenministerium, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16. Die Inhaber dieses Amtes sind im Rahmen der Fußnote ⁴⁾ zur Besoldungsgruppe B 2 der Bundesbesoldungsordnung B wie Ministerialräte zu berücksichtigen.

²⁾ Nach Maßgabe des Stellenplans. Für die Wahrnehmung der diesem Amt zugewiesenen Funktionen kann auch das Amt „Leitender Direktor“ in der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden.

³⁾ Nach Maßgabe des Stellenplans. Dieses Amt darf nur Beamten verliehen werden, die bis zur Verleihung ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 innehatten.

⁴⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die aus dem Amt als Professor der Besoldungsgruppe C 3 oder C 4 der Bundesbesoldungsordnung C oder aus einer mindestens gleich zu bewertenden Position innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gewonnen worden sind oder einen Ruf in ein solches Amt oder eine solche Position abgelehnt haben.

Besoldungsgruppe B 3

- Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe - als der ständige Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer -
- Direktor der Bereitschaftspolizei
- Direktor der Fachhochschule für Finanzen
- Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege
- Direktor des Landesamts für Besoldung und Versorgung
- Direktor des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung
- Direktor des Landeskriminalamts
- Direktor des Landesvermessungsamts
- Direktor des Landesversicherungsamts
- Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf - als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers - (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)
- Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)
- Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg (insoweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)
- Kanzler
- der Universität-Gesamthochschule - Duisburg, Paderborn, Siegen, Wuppertal -
 - der Universität Bielefeld, Dortmund -
 - der Fernuniversität-Gesamthochschule - in Hagen -
- Leitender Direktor - als Leiter eines besonders großen und besonders bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf -¹⁾
- Leitender Verwaltungsdirektor
- als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Technischen Hochschule Aachen, der Universität Bonn, der Universität Düsseldorf, der Universität Köln, der Universität Münster, der Universität-Gesamthochschule - Essen -
- Präsident der Landesanstalt für Arbeitsschutz
- Präsident eines Justizvollzugsamts
- Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2)²⁾
- Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Lippe, Münster, Niederrhein, Rhein-Sieg
- Rektor - einer Kunsthochschule -
- Rektor der Märkischen Fachhochschule
- Vizepräsident des Landesoberbergamts

¹⁾ Nach näherer Bestimmung durch den Stellenplan in höchstens drei Stellen.

²⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die aus dem Amt als Professor der Besoldungsgruppe C 4 der Bundesbesoldungsordnung C oder aus einer mindestens gleich zu bewertenden Position innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gewonnen worden sind oder einen Ruf in ein solches Amt oder eine solche Position abgelehnt haben.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)

Inspekteur der Polizei

Kanzler

– der Universität-Gesamthochschule – Essen –

– der Technischen Hochschule Aachen –

– der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster –

Landeskriminaldirektor – beim Innenministerium –

Leitender Ministerialrat

– als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts –

– als Landesschlichter –

– als Mitglied des Landesrechnungshofs –

– als Vertreter des Finanzministeriums in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder –

Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern –

Präsident der Polizeiführungsakademie

Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln

Rektor der Fachhochschule Köln

Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)

Besoldungsgruppe B 5

Direktor beim Landesrechnungshof

Generaldirektor der Museen der Stadt Köln – gleichzeitig als Direktor des Wallraf-Richartz-Museums oder als Direktor des Römisch-Germanischen Museums –

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)

Präsident des Geologischen Landesamts

Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung

Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik

Präsident des Landesumweltamts

Rektor

– der Universität Bielefeld, Dortmund –

– der Universität-Gesamthochschule – Duisburg, Paderborn, Siegen, Wuppertal –

Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe¹⁾

¹⁾ Im Falle der unmittelbaren Wiederberufung nach einer zwölfjährigen Amtszeit.

Besoldungsgruppe B 6

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7)

Rektor

– der Fernuniversität-Gesamthochschule – in Hagen –

– der Technischen Hochschule Aachen –

– der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster –

– der Universität-Gesamthochschule – Essen –

Besoldungsgruppe B 7

Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe
Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Ministerialdirigent – als Leiter des Arbeitsstabes „Aufgabenkritik“ –
Präsident des Landesjustizprüfungsamts
Präsident des Landesoberbergamts
Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe B 8

Besoldungsgruppe B 9

Direktor beim Landtag

Besoldungsgruppe B 10

Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär
Präsident des Landesrechnungshofs
Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts
Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 11

Künftig wegfallende Ämter

BesGr.	Amtsbezeichnung
A 15 mit Amtszulage v. 269,91 DM	Studiendirektor – als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamts für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen –

Anlage 2

Beträge der Zulagen (Monatsbeträge)

nach Nr. 2.2 der Vorbemerkungen	1 000,00 DM
nach Nr. 2.3 der Vorbemerkungen:	
Besoldungsgruppe A 1 bis A 5	113,41 DM
Besoldungsgruppe A 6 bis A 9	170,74 DM
Besoldungsgruppe A 10 bis A 13	284,05 DM
Besoldungsgruppe A 14, A 15, C 1, C 2 u. R 1	369,04 DM
Besoldungsgruppe A 16, B 2 bis B 4, C 3, C 4, R 2 bis R 4	457,92 DM
Besoldungsgruppe B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	556,25 DM
Besoldungsgruppe B 8 bis B 10, R 8	663,27 DM
nach Nr. 2.5 der Vorbemerkungen	181,72 DM
nach Nr. 2.6 der Vorbemerkungen	225,00 DM
nach FN 2 zur BesGr. A 12	150,00 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 13	92,45 DM
nach FN 2 zur BesGr. A 13	35,00 DM
nach FN 3 zur BesGr. A 13	150,00 DM
nach FN 5 zur BesGr. A 13	150,00 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 14	92,45 DM
nach FN 2 zur BesGr. A 14 (Amtszulage)	269,91 DM
nach FN 4 zur BesGr. A 14 (Amtszulage)	269,91 DM
nach FN 7 zur BesGr. A 14	150,00 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 15 (Amtszulage)	303,21 DM
mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe	466,37 DM
nach FN 3 zur BesGr. A 15 (Amtszulage)	269,91 DM
nach FN 9 zur BesGr. A 15 (Amtszulage)	269,91 DM

– GV. NW. 1995 S. 1166.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359